

# AMTSBLATT

## FÜR DIE EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN

Herausgegeben vom Landeskirchenrat der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

### Landessynode

Az. 15/11-1/3-118

**Tagung der Landessynode in Geiselwind  
vom 21. bis 25. März 2021**

**Hier: Schlusstermin für die Einreichung von Eingaben  
an die Landessynode**

Die 2. ordentliche Tagung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in der Synodalperiode 2020/2026 findet vom 21. bis 25. März 2021 in Geiselwind statt.

Nach § 47 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind die Eingaben dem Landeskirchenrat zur Stellungnahme zuzuleiten und im Landessynodalausschuss vorzubehandeln.

Der Schlusstermin für die Einreichung von Eingaben wurde festgesetzt auf

**7. Februar 2021.**

Der Landessynodalausschuss weist darauf hin, dass nach § 46 der Geschäftsordnung der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern

- Eingaben schriftlich einzureichen sind und unterzeichnet sein müssen,
- Eingaben ausreichend begründet werden müssen und
- nicht termingerecht vorgelegte Eingaben grundsätzlich erst während der folgenden Tagung der Landessynode behandelt werden.

München, 4. Dezember 2020  
Die Präsidentin der Landessynode  
Dr. Annekathrin Preidel

Nr. 1 · München · 1. Januar 2021

Seite	Inhalt
<b>Landessynode</b>	
	Verkündung der von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze (KG) (s. Rechtsvorschriften S. 6 ff)
1	Tagung der Landessynode in Geiselwind; Eingaben
2	Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
4	Von der Landessynode der Evang.-Luth. Kirche in Bayern gewählte Mitglieder zur 13. Synode der EKD/ 13. Generalsynode der VELKD
<b>Landeskirchenrat</b>	
5	Bekanntmachung zum Datenschutz im Gemeindebrief
<b>Rechtsvorschriften</b>	
6	KG zur Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen im Landeskirchenamt der Evang.-Luth. Kirche in Bayern
6	KG zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Präventionsgesetz - PräVG)
9	Begündung zum Präventionsgesetz
12	KG zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Kirchenmusikhochschulgesetz - KiMuHSchG)
13	KG über den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (Haushaltsgesetz 2021 - HHG 2021)
15	Haushaltsvermerke
17	KG über die Zustimmung zur Änderung der gliedkirchlichen Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft in besonderen Fällen über die landeskirchl. Grenzen hinweg
17	KG über die Partnerschaftvereinbarung zwischen der Igreja Evangélica de Confissão Luterana no Brasil (Evang. Kirche Luth. Bekenntnisses in Brasilien-IECLB) und der Evang.-Luth. Kirche in Bayern (ELKB) über die Fortsetzung ihrer Zusammenarbeit
18	Änderung der Bekanntmachung zu Nr. 2 Abs. 1 Buchst. c der Vollzugsbekanntmachung über die Erhebung des Kirchgeldes (VollzBekKirchgeld - RS 437) vom 3. August 2020, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2020, S. 249
18	Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über den Zuschuss zu den während der Ausbildung im Predigerseminar aufzuwendenden Kosten für die Betreuung von Kindern
18	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (Dienstvertragsordnung - DiVO)

## Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

### § 1

Die Geschäftsordnung der Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (GeschOLS) in der Neufassung vom 9. Dezember 2002 (KABl 2003 S. 26), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. November 2019 (KABl 2020 S. 89), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

#### „§ 24 a Elektronische Kommunikation

(1) Soweit besondere Umstände, insbesondere Gefahren für das Leben oder die Gesundheit oder behördliche Anordnungen, und die Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Landessynode dies erfordern, kann der Präsident bzw. die Präsidentin der Landessynode nach Beratung mit dem Landessynodalausschuss, dem Landesbischof bzw. der Landesbischofin und dem Landeskirchenrat bestimmen, dass eine Tagung der Landessynode ausnahmsweise auch durch Zuschaltung aller oder einzelner Mitglieder im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden kann. Die Zulassung elektronischer Kommunikationsformen ist auf die gleichzeitige Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) zu beschränken. Die Entscheidung ist zu begründen und soll den Mitgliedern der Landessynode spätestens eine Woche vor Beginn der Tagung bekannt gemacht werden.

(2) Die Zuschaltung einzelner Mitglieder der Landessynode soll in der Regel nur dann zugelassen werden, wenn das Mitglied aus den in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Gründen nicht persönlich anwesend sein kann und seine Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen ebenfalls verhindert sind. Die Entscheidung trifft das Präsidium.

(3) Bei elektronischer Kommunikation ist durch das Präsidium sicherzustellen, dass

1. die Identität der teilnehmenden Mitglieder der Landessynode überprüft werden kann,
2. für die Mitglieder der Landessynode die technischen Voraussetzungen zur Teilnahme gegeben sind und sie ihre Rechte einschließlich der Stimmabgabe uneingeschränkt wahrnehmen können und
3. den Belangen des Persönlichkeits- und des Datenschutzes Rechnung getragen wird.

(4) Beiträge in der Chatfunktion von Videokonferenzen sind keine Wortmeldungen im Sinne von § 30 und damit kein Bestandteil der offiziellen Verhandlungen der Landessynode. Das Präsidium der Landessynode kann davon abweichende Festlegungen treffen.

Seite	Inhalt
	<b>Amtliche Veröffentlichungen</b>
19	Statistik „Kirchliches Leben in Zahlen 2020“ (EKD-Tabelle II)
19	Vollzug des Stiftungsgesetzes; Errichtung der „Konrad Markert Stiftung“
20	Vollzug des Stiftungsgesetzes; Errichtung der „Stiftung Pastorenfonds der ELKRAS“
20	Zusammenschluss der beiden Evang.-Luth. Pfarreien Schney und Buch am Forst, DB Michelau
20	Zusammenschluss der beiden Evang.-Luth. Pfarreien Burgsalach und Oberhochstatt, DB Weißenburg
20	Errichtung einer Evang.-Luth. Pfarrei Großsheirath-Rossach-Watzendorf, DB Coburg, Region I
21	Theologische Aufnahmeprüfung 2022-2
21	Theologische Anstellungsprüfung 2022 -2
21	Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen 2021-1
22	Anstellungsprüfung für Pfarrverwalter und Pfarrverwalterinnen 2022-2
22	Religionspädagogische Anstellungsprüfung 2022
	<b>Stellenausschreibungen</b>
22	Freie Pfarrstellen
33	Weitere Stellenausschreibungen
36	Freie Stellen für Religionspädagogen und Religionspädagoginnen, Katecheten und Katechetinnen
	<b>Personalnachrichten</b>
46	
	<b>Mitteilungen</b>
49	Religionspädagogisches Fortbildungsjahr für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Gemeindedienst
49	Eignungsprüfungen/Eignungsverfahren an der Hochschule; Pressemitteilung

# Rechtsvorschriften

Az. 15/10-4/0-1

## Verkündung der von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze

Nachstehend werden die von der Landessynode auf ihrer digitalen Tagung am 26. November 2020 beschlossenen Kirchengesetze bekannt gegeben.

München, 1. Dezember 2020  
Der Landesbischof  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Az. 13/0-2 →RS neu

## Kirchengesetz zur Erprobung neuer Verwaltungsstrukturen im Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

Die Landessynode hat aufgrund von Art. 76 KVerf und gemäß Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 KVerf das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Abweichen von Artikel 69 Kirchenverfassung

(1) Abweichend von Art. 69 Abs. 1 Satz 2 KVerf können Aufgaben und Geschäftsbereiche des Landeskirchenamts anderen Organisationseinheiten als den dort bezeichneten Abteilungen zur selbstständigen Wahrnehmung zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere für Querschnittsaufgaben und infrastrukturelle Dienstleistungen sowie für zeitlich begrenzte Projektaufgaben.  
(2) Die Errichtung von Organisationseinheiten nach Absatz 1 erfolgt durch Verordnung.

(3) In der Verordnung sind zu regeln

1. die Aufgaben und Zuständigkeiten der Organisationseinheit,
2. die Zuständigkeit für die Ausübung der Dienstaufsicht über ihre Leitung, die in der Regel von einem Oberkirchenrat oder einer Oberkirchenrätin ausgeübt werden soll,
3. die Vertretung der Organisationseinheit in kirchenleitenden Organen und anderen Gremien sowie die jeweiligen Stimmrechte,
4. die Zuständigkeit für die Festlegung der Besoldung oder der Vergütung für ihre Leitung,
5. die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Bestellung ihrer Leitung sowie
6. gegebenenfalls die Dauer ihrer Errichtung.

### § 2

#### Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und am 30. November 2030 außer Kraft.

München, 1. Dezember 2020  
Der Landesbischof  
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Az. 42/1-0-4 →RS neu

## Kirchengesetz zur Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung im Hinblick auf sexualisierte Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Präventionsgesetz – PräVG)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

### § 1

#### Geltungsbereich; Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gem. Art. 2 KVerf mit ihren unselbstständigen und den zugeordneten selbstständigen Einrichtungen und Diensten sowie für alle ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes Bayern<sup>1</sup> unabhängig von ihrer Rechtsform (Träger) und alle bei diesen haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen (Mitarbeitende).

(2) Sexualisierte Gewalt im Sinne dieses Kirchengesetzes sind alle Handlungen, die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung darstellen. Sexualisierte Gewalt ist darüber hinaus jedes Verhalten, bei dem Sexualität zur Machtausübung oder Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse benutzt werden.

(3) Gegenstand dieses Kirchengesetzes ist nicht der Umgang mit anderen Erscheinungsformen der Gewalt. Regelungen, die diese betreffen, werden im Zusammenwirken der in Absatz 1 Genannten und im Einklang mit diesem Kirchengesetz getroffen.

### § 2

#### Grundsatz

(1) Gegenseitiger Respekt und grenzachtende Kommunikation sind Teil des kirchlichen und diakonischen Selbstverständnisses. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum. Es ist insbesondere Aufgabe aller Träger,

1. sexualisierter Gewalt vorzubeugen und sie zu verhindern,
2. Verdachtsfälle aufzuklären,
3. auf Fälle von sexualisierter Gewalt angemessen und wirksam zu reagieren,
4. Betroffenen von sexualisierter Gewalt Hilfe und Unterstützung zu gewähren und
5. Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich in geeigneter Weise aufzuarbeiten.

(2) Insbesondere bei der Aufklärung und Ahndung von Fällen sexualisierter Gewalt ist auf die Belange der betroffenen Menschen besondere Rücksicht zu nehmen.

---

<sup>1</sup> Amtliche Fußnote: Der Diakonische Rat hat dem Entwurf des Kirchengesetzes mit Beschluss vom 6. Februar 2020 zugestimmt.

### § 3

#### **Abstands- und Abstinenzgebot; Seelsorge**

- (1) Mitarbeitende haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine angemessene Balance von Nähe und Distanz zu wahren.
- (2) In Seelsorgebeziehungen verbietet sich jede Art von sexuellem Kontakt.
- (3) Vertrauensbeziehungen und Abhängigkeitsverhältnisse dürfen nicht zur Befriedigung eigener oder fremder Bedürfnisse und Interessen genutzt werden; die Ausübung sexualisierter Gewalt ist allen Mitarbeitenden untersagt.

### § 4

#### **Besondere Tätigkeitsvoraussetzungen**

- (1) Für kirchliche und diakonische Träger gelten die in den Sozialgesetzbüchern des Bundes vorgesehenen Tätigkeitsausschlüsse für die Bereiche der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung und der Sozialhilfe.
- (2) Darüber hinaus dürfen Mitarbeitende, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII aufgezählten Straftat verurteilt sind, nicht tätig werden in
  1. der Seelsorge,
  2. der kirchlichen und diakonischen Kinder- und Jugendarbeit,
  3. der sonstigen Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
  4. einer Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (3) Vor der Übertragung einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 sowie anschließend im Abstand von jeweils höchstens fünf Jahren muss der verantwortliche Träger sich ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz vorlegen lassen.

Hinsichtlich Mitarbeitender in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen kann von der Pflicht zur wiederholten Vorlage verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass der jeweilige Dienstherr die betreffende Mitteilungen gemäß der jeweils geltenden Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen erhält.<sup>2</sup>

(4) Bei der Beschäftigung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den von Absatz 1 umfassten Tätigkeiten kann im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen von den Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 abgesehen werden. Bei der Beschäftigung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in den von Absatz 2 Nrn. 2 bis 4 umfassten Tätigkeiten kann je nach Alter der Ehrenamtlichen sowie Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen von den Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 abgesehen werden.

(5) Wird eine mit einer Tätigkeit nach Absatz 1 oder 2 betraute mitarbeitende Person nach einer der einen Tätigkeitsausschluss begründenden Strafvorschriften rechtskräftig verurteilt, ist die Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu beenden. In Verdachtsfällen soll die Tätigkeit nach Abwägung der für alle Beteiligten damit verbundenen Folgen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beendet oder ausgesetzt werden.

<sup>2</sup> Amtliche Fußnote: Bekanntmachung der Neufassung der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 27. März 2019, BAnz AT 8.4.2019 B1.

(6) Die vorstehenden Absätze finden für gegen Honorar Tätige in gleicher Weise Anwendung wie für ehrenamtlich Tätige.

(7) Die für die Ausstellung von Führungszeugnissen entstehenden Kosten trägt bei Einstellung grundsätzlich der Bewerber bzw. die Bewerberin, für gegen Honorar Tätige die jeweilige Honorarkraft. In allen anderen Fällen trägt die Kosten der Träger.

### § 5

#### **Ansprechstelle**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern unterhalten eine Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt.
- (2) Diese unterstützt von sexualisierter Gewalt Betroffene bei der Klärung ihrer Situation und ihrer Handlungsmöglichkeiten. In Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarf der Betroffenen vermittelt sie insbesondere Hilfe in Notsituationen, seelsorgliche Betreuung und rechtliche Erstberatung.
- (3) Die Mitglieder der Ansprechstelle sind in dieser Funktion weisungsunabhängig und von der Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 ausgenommen.
- (4) Sie sind über alles, was sie in dieser Eigenschaft erfahren, zur Vertraulichkeit gegenüber jedermann verpflichtet. Sie dürfen Informationen nur untereinander weitergeben oder nach ausdrücklicher Einwilligung durch diejenigen, von denen sie die Informationen erhalten haben, und nur zu den Zwecken, für die diese ihre ausdrückliche Einwilligung erteilt haben.
- (5) Gesetzliche Aussageverpflichtungen bleiben von der Bestimmung des Absatzes 4 unberührt. Sofern nach Einschätzung der Mitglieder der Ansprechstelle ein Bruch der Vertraulichkeit erforderlich ist, um unmittelbar drohende Gefahren für Leib, Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung des oder der Betroffenen oder anderer Personen abzuwenden, dürfen sie Informationen im zur Gefahrenabwehr notwendigen Umfang ohne Einwilligung an Dritte weitergeben. Darüber sind die Betroffenen unverzüglich zu informieren und ihnen ist in geeigneter Weise Begleitung anzubieten.
- (6) Die Ansprechstelle soll Betroffene von sexualisierter Gewalt ermutigen, das Vorgefallene bei den Meldestellen nach § 6 oder den für die weitere Aufklärung und Verfolgung unmittelbar zuständigen Stellen zur Anzeige zu bringen oder der Weitergabe ihrer Informationen durch die Ansprechstelle zuzustimmen.
- (7) In Schutzkonzepten nach § 8 kann die Bildung weiterer Stellen vorgesehen werden, welche die Aufgaben einer Ansprechstelle wahrnehmen. Die Aufgaben von Ansprechstellen können auch auf Dritte übertragen werden.

### § 6

#### **Meldestelle; Meldepflicht**

- (1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern unterhalten jeweils eine Meldestelle, die Sorge für einen sachgerechten Umgang mit Verdachtsfällen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt tragen.
- (2) Aufgaben der Meldestellen sind insbesondere
  1. die Beratung und Unterstützung der Träger beim Umgang mit Verdachtsfällen und Vorkommnissen sexualisierter Gewalt,

2. bei Bedarf die Koordination des Vorgehens in Verdachtsfällen und bei konkreten Vorkommnissen in Abstimmung mit den Verantwortlichen vor Ort,
3. dafür Sorge zu tragen, dass die für dienst-, arbeits- und strafrechtliche Maßnahmen zuständigen kirchlichen, diakonischen und staatlichen Stellen eingebunden werden sowie
4. Dokumentation und statistische Auswertung.

(3) Alle Mitarbeitenden im Sinne des § 1 Abs. 1 sind aufgefordert, Beratung zu suchen, wenn sie in ihrem Umfeld Anhaltspunkte für Vorkommnisse sexualisierter Gewalt wahrnehmen.

(4) Besteht nach entsprechender Beratung ein begründeter Verdacht, sind sie unbeschadet des § 6 DG.EKD verpflichtet, diesen unverzüglich bei der Meldestelle zu melden. Dies gilt nicht für dem Seelsorgegeheimnis oder einer gesetzlichen Schweigepflicht unterliegende Sachverhalte.

(5) Die Schutzkonzepte nach § 8 sollen Regelungen dazu enthalten, wo Mitarbeitende vor Ort Beratung erhalten können. Sie sollen vorsehen, dass anderen Stellen die Funktion bereichsspezifischer oder regionaler Meldestellen übertragen wird, an die Meldungen nach Absatz 4 ebenfalls gerichtet werden können. Es ist dabei sicherzustellen, dass die Meldestelle nach Absatz 1 Kenntnis von allen begründeten Verdachtsfällen und Vorkommnissen erlangt.

## § 7

### Präventions- und Interventionsarbeit

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern koordinieren gemeinsam ihre Präventions- und Interventionsarbeit. Sie unterstützen insbesondere die Verantwortlichen in den Arbeitsfeldern bei der Erstellung von Schutzkonzepten, organisieren Schulungen für Präventionsbeauftragte und erstellen Materialien.

## § 8

### Schutzkonzepte

(1) Der Landeskirchenrat und der Diakonische Rat stellen gemeinsam ein Rahmenschutzkonzept auf. Dieses enthält die Anforderungen an daraus abzuleitende bereichsbezogene Schutzkonzepte für einzelne Arbeitsfelder und individuelle Schutzkonzepte der einzelnen Träger. Es umfasst Festlegungen zur Bestellung von Präventionsbeauftragten, deren Aufgabe es ist, die Erarbeitung und Umsetzung der Schutzkonzepte zu unterstützen.

(2) Alle Träger sind verpflichtet, für ihre jeweiligen Verantwortungsbereiche nach Durchführung einer Risikoanalyse individuelle Schutzkonzepte zu erstellen. In diesen sind insbesondere Aufgaben und Zuständigkeiten, Maßnahmen zur Prävention, Schulung und Sensibilisierung sowie der Umgang mit Verdachtsfällen und Maßnahmen der Intervention bei Vorkommnissen sexualisierter Gewalt festzulegen.

## § 9

### Individuelle Aufarbeitung; Unterstützung

(1) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie unterstützen von sexualisierter Gewalt Betroffene mit kirchlich-diakonischen Angeboten bei der individuellen Aufarbeitung.

(2) Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern leistet Personen, die im Kindes- und Jugendalter von sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende von Kirche oder Diakonie betroffen waren, Unterstützung durch die Gewährung von finanziellen Leistungen in Anerkennung des erlittenen Leids. Voraussetzung ist, dass von den Tätern und Täterinnen kein Ausgleich mehr zu erlangen ist. Auf die Leistungen besteht kein Anspruch. Über die Gewährung von Unterstützungsleistungen entscheidet eine Unabhängige Kommission. Ihr gehören mindestens drei Personen an, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen und in keinem aktiven Beschäftigungsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitgeber oder Dienstherrn stehen. Die Aufgaben der Unabhängigen Kommission können auf eine von mehreren Gliedkirchen gemeinsam getragene Institution übertragen werden.

## § 10

### Institutionelle Aufarbeitung

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und das Diakonische Werk Bayern arbeiten die Ursachen und Erscheinungsformen sexualisierter Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich umfassend in systematischer und wissenschaftlicher Weise auf. Die Unabhängigkeit und Objektivität der Untersuchung werden durch die Einbeziehung unabhängiger Personen oder Institutionen gewährleistet. Von sexualisierter Gewalt Betroffene oder deren Vertreter und Vertreterinnen sind bei der Aufarbeitung zu beteiligen.

## § 11

### Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft.

(2) Das Rahmenkonzept nach § 8 Abs. 1 Satz 1 soll bis spätestens 1. Oktober 2021, die bereichsbezogenen Schutzkonzepte nach § 8 Abs. 1 Satz 2 sollen bis spätestens 1. Dezember 2022 und die Schutzkonzepte nach § 8 Abs. 2 bis spätestens 1. Januar 2026 aufgestellt sein. Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 4 wird jeweils in dem Zeitpunkt wirksam, in dem ein Träger ein Schutzkonzept nach § 8 Abs. 2 aufgestellt hat, das den Anforderungen des § 6 Abs. 5 genügt und allen Mitarbeitenden des Trägers bekannt gegeben wurde.

München, 1. Dezember 2020

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

## Begründung zum Präventionsgesetz

### A. Allgemeines

Das vorliegende Kirchengesetz ist ein deutliches Zeichen des entschiedenen Vorgehens der Evang.-Luth. Kirche in Bayern und des Diakonischen Werkes Bayern gegen jede Art sexualisierter Gewalt. In seinem Zentrum steht mit § 2 Abs. 1 Satz 2 der Programmsatz:

#### **Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern und ihre Diakonie geben sexualisierter Gewalt keinen Raum.**

Das Kirchengesetz versammelt in maßgeblicher Orientierung an der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 (s. Anlage) die Voraussetzungen für ein erfolgreiches Vorgehen von Kirche und Diakonie gegen sexualisierte Gewalt. Es beschränkt sich dabei bewusst auf die notwendigen grundlegenden Regelungsinhalte materieller und formeller Art: Das Abstands- und Abstinenzgebot (§ 3), Anforderungen an die Mitarbeit in besonders gefährdeten Bereichen (§ 4), die Errichtung von Stellen für die Wahrnehmung der notwendigen Aufgaben beim Einsatz gegen sexualisierte Gewalt und dem Umgang mit ihren Folgen (Ansprechstelle, Meldestelle, Unabhängige Kommission in §§ 5, 6 und 9) sowie Handlungsaufträge an die kirchenleitenden Organe (Präventions- und Interventionsarbeit, Unterstützung, individuelle und institutionelle Aufarbeitung in §§ 7 bis 10). Der Erlass eines Gesetzes allein genügt allerdings nicht, um die in ihm formulierten Ziele zu erreichen. Es bedarf dessen weiterer Ausgestaltung und Umsetzung durch Verantwortliche und Mitarbeitende, was für das Präventionsgesetz in besonderem Maße gilt: Entscheidend für gelingenden Einsatz gegen sexualisierte Gewalt sind sorgfältige Risikoanalysen, die Erstellung von Schutzkonzepten (§ 8), die Schulung und Sensibilisierung von Verantwortlichen und Mitarbeitenden, die Umsetzung vor Ort und das individuelle Engagement des Einzelnen.

Vieles, was durch Erlass dieses Kirchengesetzes geregelt werden soll, ist bereits Realität: Es bestehen eine vertraulich beratende Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt und eine Unabhängige Kommission, die Leistungen in Anerkennung erlittenen Leids gewährt. In verschiedenen Bereichen (insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit und im Schulbereich) bestehen bereits Schutzkonzepte, Präventions- und Beratungsstrukturen. Daran wird auch erkennbar: Das Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt ist in vielerlei Hinsicht durchaus ohne gesetzliche Grundlage möglich und nötig. Dass trotzdem ein Gesetz erlassen wird, soll ein ausdrückliches politisches Statement sein. Es enthält aber auch materielle Regelungen, die einer gesetzlichen Grundlage bedürfen wie insbesondere die allgemeine Meldepflicht (§ 6 Abs. 4) und die Verschwiegenheitspflicht für die Mitglieder der Ansprechstelle (§ 5 Abs. 4).

Die bislang bestehende Ordnung für den Beschäftigtenschutz vom 20. April 1999 (RS 803), die von der Arbeitsrechtlichen Kommission, dem Landeskirchenrat, dem Landessynodal-

ausschuss und dem Diakonischen Rat im Jahr 1999 erlassen wurde, wird von den Regelungen des Präventionsgesetzes überlagert und mit den bereits im Entstehen begriffenen und künftig weiter entstehenden Schutzkonzepten in Einklang zu bringen sein oder von diesen abgelöst werden. Ihre Änderung bzw. Aufhebung wird parallel zur Erarbeitung des Rahmenkonzeptes erfolgen.

Im Entwurf ist keine Ermächtigung zum Erlass weiterer Ausführungsvorschriften vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass sich alle wesentlichen Konkretisierungen in den nach § 8 zu erlassenden Schutzkonzepten finden werden. Im Übrigen schließt das Fehlen einer expliziten Ermächtigung nicht aus, dass der Landeskirchenrat erforderlichenfalls zur Ausführung des Gesetzes Ausführungsbestimmungen in Form einer Bekanntmachung erlässt. Bereits bestehende Regelungen gelten fort, insbesondere die in Bekanntmachungsform erlassenen Richtlinien zur Arbeit der Unabhängigen Kommission.

### B. Zu den einzelnen Bestimmungen

#### **Zu § 1 Geltungsbereich; Begriffsbestimmungen:**

Zu Absatz 1: Das Kirchengesetz gilt für sämtliche Körperschaften der ELKB samt ihren unselbstständigen Untergliederungen (die „verfasste Kirche“) und die in deren Verantwortungsbereich tätigen Menschen. Umfasst sind alle unselbstständig Tätigen, unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang oder dem Beschäftigungsverhältnis, also privatrechtlich ebenso wie öffentlich-rechtlich Beschäftigte, auch wenn sie befristet oder in Teilzeitbeschäftigung tätig sind sowie ehrenamtlich Tätige. Es gilt in gleicher Weise für das Diakonische Werk Bayern und dessen Mitglieder sowie für die in deren Verantwortungsbereichen tätigen Personen.

Der Fokus des Kirchengesetzes liegt darauf, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und entgegenzutreten, die ihren Ausgang im Verantwortungsbereich der Landeskirche, der Diakonie und ihrer Mitarbeitenden nimmt. Es versteht sich von selbst, dass Kirche und Diakonie genauso entschieden sexualisierter Gewalt entgegenzutreten, die ihren Mitarbeitenden in Ausübung ihres Dienstes von Dritten droht oder die sie durch Dritte erleiden, die nicht im kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen. Im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht als Dienstherr oder Arbeitgeber leistet sie in solchen Fällen ihren Mitarbeitenden Unterstützung, ohne dass es dazu einer Normierung im Rahmen dieses Kirchengesetzes bedürfte.

Zu Absatz 2: Das Gesetz verwendet den Begriff der „sexualisierten Gewalt“. Für ihn besteht keine gesetzliche Definition. Er hat sich jedoch insbesondere im kirchlichen Bereich etabliert und findet ebenso Anwendung in der Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019. Deswegen wird der Begriff der sexualisierten Gewalt auch in diesem Kirchengesetz verwendet. Dabei ist der Begriff der „Gewalt“ in seinem weitesten Sinne als Ausübung von Macht und einseitiger Beeinflussungsmöglichkeit anderer Menschen zu verstehen, wie in § 2 der Richtlinie der EKD umfangreich beschrieben. Er umfasst nicht nur körperliche Gewalt, sondern jede Art von Verhalten, insbesondere auch verbale Äußerungen, die andere in ihrem Selbstbestimmungsrecht unangemessen beeinträchtigen.

Der Begriff ist nicht beschränkt auf bestehende Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse, sondern umfasst auch die Begründung unausgeglichener Verhältnisse im Zuge der Ausübung von Gewalt. Sie ist also durchaus auch zwischen Menschen auf „gleicher Ebene“ (Mitarbeitende, Klienten, Schutzbefohlene untereinander) oder gegenüber Betreuenden denkbar. Sexualisierte Gewalt umfasst sowohl die Ausnutzung von Macht und Abhängigkeit zur Befriedigung sexueller Bedürfnisse als auch die Instrumentalisierung von Sexualität, um Macht und Gewalt auszuüben und zu demonstrieren.

Die Definition, die dieses Kirchengesetz für den Begriff findet, weicht textlich von derjenigen ab, die die Richtlinie der EKD in ihrem § 2 vornimmt. Die Definition der Richtlinie orientiert sich an der des § 3 Abs. 4 AGG, der seine Wurzeln wiederum im sprachlich problematischen Kontext einer mehrsprachigen EU-Verordnung hat. Sie ist insgesamt in ihrer Komplexität und ihrem Umfang nur schwer verständlich und an ihrer Stelle wird deswegen in diesem Kirchengesetz eine kurze, klare Definition vorgenommen. Diese soll im Ergebnis aber dasselbe bedeuten. Das Anliegen der Begriffsdefinition des § 2 der Richtlinie, sich an einer Definition aus dem staatlichen Recht anzulehnen (§ 3 Abs. 4 AGG) und damit zu dieser Norm ergehende Rechtsprechung zur Auslegung des kirchlichen Rechts fruchtbar zu machen, ist sinnvoll. Auch die in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes verwendete Formulierung soll deswegen im Ergebnis dasselbe bedeuten, sodass zur Auslegung Rechtsprechung und Literatur zu § 3 Abs. 4 AGG herangezogen werden können.

Zu Absatz 3: Sexualisierte Gewalt steht derzeit im Brennpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit. In Macht- und Abhängigkeitsstrukturen, aber auch zwischen Menschen auf gleicher Ebene (Mitarbeitende, Klienten oder Schutzbefohlene untereinander), ebenso wie gegen Betreuende sind aber auch andere Formen physischer und psychischer Gewalt ein dauerhaft bestehendes Problem, dem sich Kirche und Diakonie stellen müssen. Es hat besondere Relevanz im Bereich der Diakonie mit den von ihren Mitgliedern betriebenen Pflege- und Betreuungseinrichtungen. Gerade Gewalt zwischen Betreuten und gegen Betreuende kommt häufig vor. Absatz 3 bringt zum Ausdruck, dass die Regelung des Umgangs mit anderen Gewaltformen zwar den Rahmen eines auf den Umgang mit sexualisierter Gewalt austarieren Gesetzes sprengen würde, aber auch nicht durch die Fokussierung auf Letztere aus den Augen verloren gehen darf.

#### **Zu § 2 Grundsatz:**

Absatz 1 bildet den zentralen Programmsatz des Kirchengesetzes und bringt knapp die vier bzw. fünf Hauptanforderungen für ein erfolgreiches Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt auf den Punkt: Prävention (1.), Intervention (3.), Hilfe (4.) und Aufarbeitung (5). Diese vier Punkte wurden bewusst um den Punkt „Aufklärung (2.)“ ergänzt, da eine einerseits gründliche, andererseits aber auch die Belange aller Beteiligten (insbesondere Betroffene, Angehörige, aber auch Verdächtige) angemessen wahrende Aufklärung von Verdachtsfällen eine wesentliche Voraussetzung für einen verantwortungsvollen Umgang mit sexualisierter Gewalt ist. Der Umsetzung dieser Hauptanforderungen dienen die sich anschließenden Vorschriften.

Bei der Aufklärung von Vorfällen und der arbeits-, dienst-, straf- und disziplinarrechtlichen Verfolgung von Tätern sind die Betroffenen primär in der Rolle von Zeugen. Sie haben auf die jeweiligen Verfahren kaum Einfluss und nehmen sich oft erneut als hilflos ausgeliefert wahr. Dies kann schlimmstenfalls zu Retraumatisierungen führen. Deshalb ist es wichtig, dass den Betroffenen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wird, sie begleitet werden und soweit möglich bei der Verfahrensgestaltung Rücksicht auf sie genommen wird, was Absatz 2 zum Ausdruck bringt. Nicht gemeint ist damit, dass auf die Durchführung von Verfahren im individuellen Interesse einzelner Betroffener verzichtet wird. Aufklärung und Ahndung müssen in jedem Fall erfolgen. Lediglich die Art und Weise von Aufklärung und Ahndung muss für die Betroffenen möglichst schonend sein. Gegebenenfalls sind sie durch begleitende Maßnahmen wie therapeutische oder seelsorgerliche Unterstützung zu stärken.

#### **Zu § 3 Abstands- und Abstinenzgebot; Seelsorge:**

Absatz 1 beschreibt positiv die Grundvoraussetzung dafür, dass Vorkommnissen sexualisierter Gewalt vorgebeugt wird. Kirche und Diakonie leben vom Miteinander und Füreinander der Menschen, für das der Aufbau menschlicher Beziehungen und Nähe unabdingbare Grundvoraussetzung ist. In jedem Falle muss diese Nähe aber der jeweiligen Situation im Sinne einer professionellen Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabe angemessen sein. Der Begriff der Angemessenheit bringt vor allem zum Ausdruck, dass Nähe immer vor dem jeweiligen Kontext, in dem Nähe gesucht oder gegeben wird, zu reflektieren ist. Absatz 2 enthält das zentrale materielle Verbot des Gesetzes. Typische Ausgangskonstellation für Vorfälle sexualisierter Gewalt ist ein Machtgefälle oder Abhängigkeitsverhältnis zwischen Täter und potenziellem/-r Betroffenen/-r. Diese typischen Konstellationen als Voraussetzung für die Ausübung sexualisierter Gewalt und von Missbrauch greift Satz 2 explizit auf. Insbesondere wenn Machtgefälle bereits zu (anderweitigen) Ausnutzen im persönlichen Interesse gebraucht werden, ist ein Umfeld geschaffen, in dem sexualisierte Gewalt leicht möglich wird. Der zweite Halbsatz spricht das an alle Mitarbeitenden gerichtete explizite Verbot der Anwendung sexualisierter Gewalt aus.

Mitarbeitende im Sinne von § 1 Satz 1 des Gesetzes, also alle haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen, haben sich der Anwendung von sexualisierter Gewalt zu enthalten. Absatz 3 schließt die Vorschrift für den besonders sensiblen Bereich der seelsorglichen Beziehungen ab und untersagt dort jeglichen sexuellen Kontakt. Die Vorschrift orientiert sich an den Berufsordnungen für Therapeuten und Ärzte, deren Beziehungen zu ihren Patienten ebenfalls durch besonderes Nähe- und Vertrauensverhältnis gekennzeichnet ist.

#### **Zu § 4 Besondere Tätigkeitsvoraussetzungen:**

Absatz 1 ist rein deklaratorischer Natur, im Zusammenhang zum Verständnis der Folgeabsätze aber notwendig. In den Bereichen der Seelsorge und der über die Kinder- und Jugendhilfe im engeren Sinne des staatlichen Rechts herausgehenden Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bestehen besondere Gefährdungspotenziale, weswegen besonderen Anforderungen an Mitarbeitende durch Absatz 2 auf diese Bereiche erstreckt werden.

Absatz 3 regelt die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Von der turnusmäßigen erneuten Vorlage nach jeweils 5 Jahren kann bei öffentlich-rechtlichen Beschäftigten abgesehen werden, wenn bei diesen bei strafrechtlich relevanten Vorkommnissen der jeweilige Dienstherr unmittelbar durch die staatlichen Behörden informiert wird.

Absatz 4 ermöglicht in Anlehnung an das staatliche Recht auch in Fällen des Absatzes 2 für den Einzelfall Ausnahmen von der Vorlagepflicht, falls diese unverhältnismäßig wäre (z. B. bei einmaligen ehrenamtlichen Einsätzen Jugendlicher unter weiterer Aufsicht).

Die Folgeabsätze regeln weitere Modalitäten.

#### **Zu § 5 Ansprechstelle:**

Die in § 5 geregelte Ansprechstelle ist die zentrale Stelle, an die sich alle von sexualisierter Gewalt Betroffenen wenden können und bei der sie vertrauliche Beratung erhalten. Die Ansprechstelle ist allein den Bedürfnissen der Betroffenen verpflichtet. Sie existiert bereits und ist derzeit Ansprechstelle nach § 6 Abs. 4 der Ordnung zum Beschäftigtenschutz vom 20. April 1999 (RS 803).

Zu Absatz 1 und 2: Es ist wichtig, dass Betroffenen von sexueller Gewalt ein von der Kirche verantworteter geschützter Raum eröffnet wird, in dem sie sich fachkundigen und mit kirchlichen und diakonischen Strukturen vertrauten Menschen anvertrauen und klären können, welche Möglichkeiten sich ihnen zur individuellen Aufarbeitung des Erlebten bieten (Absatz 2).

Zu Absatz 3 und 4: Zentral ist für die Arbeit der Ansprechstelle das Versprechen der Vertraulichkeit. Anders als bei einer nicht vertraulichen „Anzeige“ an andere Stellen müssen Betroffene nicht befürchten, eine in der Folge von ihnen nicht mehr zu kontrollierende Handlungskette „loszutreten“ und in nicht gewollter oder gehänter Weise mit Details ihrer Vergangenheit oder mit Tätern bzw. Täterinnen konfrontiert zu werden.

Zu Absatz 5: In Fällen, in denen sich aus der Schilderung eines oder einer Betroffenen unmittelbare Gefahren für Leib, Leben oder sexuelle Selbstbestimmung von Menschen ergeben, müssen die Mitglieder auch ohne Zustimmung des oder der Betroffenen Informationen zur Abwehr dieser Gefahren weitergeben können.

Zu Absatz 6: Gerade die Möglichkeit der behutsamen, vertraulichen Annäherung eröffnet die Chance, mit den Betroffenen überhaupt über Optionen einer für sie schonenden offiziellen Aufklärung nachzudenken. Dieser Weg soll von den Mitgliedern der Ansprechstelle bewusst und gezielt gesucht werden. Damit widerspricht die Arbeit der Ansprechstelle auch nicht dem das Gesetz im Übrigen durchziehenden Grundsatz der lückenlosen Aufklärung (§§ 6, 10), sondern unterstützt diesen im Ergebnis, indem sie Menschen bei der „offiziellen“ Aufarbeitung unterstützt, die sonst den Mut dazu nicht gefunden hätten.

#### **Zu § 6 Meldestelle; Meldepflicht:**

Zu Absatz 1: Die Meldestellen sind das Gegenstück zur Ansprechstelle. Sie stehen im Interesse der Institutionen für umfassende, lückenlose Aufklärung und Dokumentation aller Vorfälle sexualisierter Gewalt im Verantwortungsbereich von Kirche und Diakonie. Deswegen sind ihre Aufgaben abweichend von der Regelung in § 7 der Richtlinie der EKD vom 18.10.2019 bewusst von denen der Ansprechstelle getrennt. Die

landeskirchliche Meldestelle besteht bereits und ist der landeskirchlichen Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt angegliedert.

Zu Absatz 3 bis 5: Die an alle Mitarbeitenden gerichtete Meldepflicht für begründete Verdachte von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt ist von zentraler Bedeutung für eine möglichst lückenlose Aufklärung aller Vorkommnisse. Dabei kann Absatz 4 nur im Kontext der Absätze 3 und 5 verstanden werden: Nach Absatz 3 sollen alle Mitarbeitenden, die unbestimmte Wahrnehmungen haben, zunächst zur eigenen Vergewisserung Beratung suchen, inwieweit diese Wahrnehmungen Anlass zu tatsächlichen Vermutungen geben.

Gemäß Absatz 5 müssen die Schutzkonzepte bzw. deren tatsächliche Umsetzungen dafür Sorge tragen, dass niemand mit seinem Verdacht alleingelassen wird. Die strukturierte Aufklärung von Verdachtsfällen ist nicht zuletzt auch im Interesse vermeintlicher Täter. Durch frühzeitige Einschaltung fachkundiger Kräfte vor Ort wird eine verlässliche und angemessene Bewertung und Kommunikation des Sachverhaltes gewährleistet. Das verhindert die Bildung von Gerüchten oder die unangemessene Weitergabe von Informationen oder Vermutungen. Erhärten sich Wahrnehmungen zu einem begründeten Verdacht oder besteht dieser von Anfang an, postuliert Absatz 4 allerdings eine klare Verpflichtung zur Meldung. Der Begriff des „begründeten Verdachts“ ist aus der Richtlinie der EKD vom 18.10.2019 übernommen und bedeutet, dass „erhebliche und plausible“ Verdachtsmomente vorliegen. Dabei dürfte es sich in der Regel um interpretationsbedürftige Berichte oder auffällige, aber uneindeutige Verhaltensweisen handeln. Es kann von Mitarbeitenden nicht erwartet werden, dass sie allein und eigenständig solche Hinweise und Indizien, die auf ein Vorkommnis sexualisierter Gewalt hindeuten, in jedem Fall richtig beurteilen. Damit den einzelnen Mitarbeitenden insoweit die Verantwortung für eine Meldung nicht allein überlassen bleibt, spielt die Aufforderung (und das Recht) zur Beratung eine zentrale Rolle. Wer ohne Beratung eine Meldung unterlässt, muss allerdings mit entsprechenden dienst- oder arbeitsrechtlichen Folgen rechnen. Solange für sie keine Beratung zu erreichen ist, kann Mitarbeitenden allerdings auch keine Meldepflicht auferlegt werden, weswegen die Meldepflicht erst auflebt, wenn bei einem Träger ein Schutzkonzept aufgestellt und den Mitarbeitenden bekannt gegeben wurde (§ 11 Abs. 2 Satz 2).

Von der Meldepflicht ausgenommen sind gem. Absatz 4 Satz 2 ausschließlich dem Seelsorgegeheimnis unterliegende Sachverhalte sowie gem. § 5 Abs. 3 die Mitglieder der Ansprechstelle nach § 5 Abs. 1 und ggf. weiterer Stellen oder Personen nach § 5 Abs. 7. Alle anderen Mitarbeitenden sind zur Meldung verpflichtet. Im Zweifel müssen sie Menschen, die sich ihnen anvertrauen wollen, rechtzeitig darauf hin- und sie ggf. an die Ansprechstelle verweisen. Dies gilt auch für die Arbeit der Unabhängigen Kommission (§ 9).

Da weitere Klärungen vor Ort oft besser gelingen, sollen die Schutzkonzepte vorsehen, dass auch Meldungen nicht nur unmittelbar an die zentralen Meldestellen nach Abs. 1 gerichtet werden können, sondern dass vor Ort kompetente Personen („andere Stellen“) vorhanden sind, die Meldungen entgegennehmen und das weitere Vorgehen koordinieren.



### **Zu § 7: Präventions- und Interventionsarbeit:**

In § 7 wird zum Ausdruck gebracht, dass kontinuierliche und strukturierte Präventions- und Interventionsarbeit erforderlich ist. Seitens der verfassten Kirche wird diese bereits durch die Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt geleistet.

### **Zu § 8: Schutzkonzepte:**

Die Erstellung von Schutzkonzepten ist das fachlich anerkannte Mittel der Wahl und unabdingbare Voraussetzung für ein erfolgreiches Vorgehen gegen sexualisierte Gewalt. Ihrer Erstellung geht jeweils die Durchführung einer Risikoanalyse voraus, mit deren Hilfe die auf der jeweiligen Ebene relevanten und spezifischen Risikofaktoren ermittelt werden, die die Grundlage des daraus zu entwickelnden Schutzkonzeptes bilden. Mit den Schutzkonzepten werden die Details der tatsächlichen Arbeit gegen sexualisierte Gewalt vor Ort in den kirchlichen und diakonischen Körperschaften, Diensten, Einrichtungen und Arbeitsbereichen festgelegt. Dies soll auf drei Ebenen geschehen:

1. Es ist ein Rahmenschutzkonzept für Kirche und Diakonie zu erarbeiten, in dem alle generellen untergesetzlichen Anforderungen an Prävention und Intervention in kirchlichen und diakonischen Arbeitsbereichen und bei kirchlichen und diakonischen Trägern festgelegt werden. Der Entwurf für ein Rahmenschutzkonzept entsteht derzeit in Verantwortung der Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt.
2. Es sind bereichsspezifische Schutzkonzepte für einzelne kirchliche und/oder diakonische Arbeitsbereiche zu erarbeiten, die sich jeweils aus den besonderen Anforderungen und Gefährdungssituationen ergebende und diesen entsprechende Regelungsnotwendigkeiten enthalten. Vor allem müssen bereichsspezifische Konzepte möglichst umfassende Muster, Bausteine, Standards oder andere Hilfsmittel enthalten, mit deren Hilfe die Träger ihre jeweiligen individuellen Schutzkonzepte nach Punkt 3 (unten) entwickeln oder zusammenstellen können. Es bestehen bereits beispielhafte Bereichskonzepte der Evangelischen Jugend Bayern und der Evangelischen Schulstiftung Bayern.
3. Schließlich müssen alle kirchlichen und diakonischen Träger einrichtungsspezifische individuelle Schutzkonzepte erstellen, in denen sie konkrete Maßnahmen zum Schutz aller Personen vor sexualisierter Gewalt im kirchlichen und diakonischen Leben und Alltag ihres jeweiligen Verantwortungsbereiches festhalten.

### **Zu § 9 Individuelle Aufarbeitung, Unterstützung:**

Zu Absatz 1: Bei von sexualisierter Gewalt betroffenen Menschen besteht oft ein großes Bedürfnis, von Kirche und Diakonie als Institutionen mit ihrer individuellen Geschichte ernst- und wahrgenommen zu werden. Das Eingehen auf die Bedürfnisse betroffener Menschen ist eine Kernkompetenz von Kirche und Diakonie. Besonders in diesem Kontext, in dem Menschen mit Belastungen kämpfen, die ihnen im kirchlich-diakonischen Verantwortungsbereich zugefügt wurden, muss entsprechende Unterstützung angeboten werden. Dies kann insbesondere die auch längerfristige seelsorgerliche

Begleitung sein, die Einbeziehung von Angeboten der kirchlichen Jugend- und Erwachsenenbildungseinrichtungen und die Veranstaltung von Begegnungen oder Gottesdiensten für Betroffene und mit Betroffenen.

Zu Absatz 2: Die Unabhängige Kommission ist bereits seit dem Jahr 2015 nach vom Landeskirchenrat verabschiedeten Grundsätzen tätig. In § 9 werden die wesentlichen Grundlagen dieser Tätigkeit nun auf Gesetzebene normiert.

### **Zu § 10 Institutionelle Aufarbeitung:**

Es versteht sich von selbst, dass sich Kirche und Diakonie der Verantwortung für das Leid stellen, das durch Ausübung sexualisierter Gewalt in der Vergangenheit in ihren Bereichen entstanden ist. Voraussetzung ist die umfassende Kenntnis der Umstände und Abläufe der Vorkommnisse. Zu erwarten sind von einer konsequenten Aufarbeitung auch Erkenntnisse für eine zielgerichtete Entwicklung erfolgreicher Präventionsarbeit. Die bayerische Landeskirche beteiligt sich an dem durch die EKD koordinierten einheitlichen, wissenschaftlichen Aufarbeitungsprozess, der landeskirchliche und EKD-weite Studien beinhaltet, die den Anforderungen des § 10 entsprechen.

### **Zu § 11 Inkrafttreten**

Zu Absatz 1: Das Kirchengesetz soll am 1. Dezember 2020 in Kraft treten.

Zu Absatz 2: Die Fristen für die Erarbeitung der Schutzkonzepte sind im Lichte der Erfahrungen mit der Erstellung von Schutzkonzepten auch in anderen Landeskirchen realistisch bemessen. Auch die scheinbar großzügig bemessene Frist für die Erstellung individueller Schutzkonzepte ist durchaus angemessen, da ausnahmslos jeder Träger ein solches mit hinreichender Gründlichkeit erstellen muss und dazu Unterstützung durch zentrale, noch aufzubauende Kapazitäten benötigt wird. Die Arbeit am Rahmenschutzkonzept und an den bereichsbezogenen Schutzkonzepten findet bereits statt. Die Arbeit an den individuellen Schutzkonzepten muss unverzüglich aufgenommen werden, sobald die Rahmenbedingungen dafür geschaffen sind. Dies wird durch die Verwendung des Wortes „spätestens“ zum Ausdruck gebracht.

Az. 30/2-1/40-42 →RS 875

### **Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenmusikhochschulgesetz – KiMuHSchG)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

#### **Art. 1**

Das Kirchengesetz über die Hochschule für evangelische Kirchenmusik der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 10. April 2000 (KABl S. 190), das durch Kirchengesetz vom 6. Dezember 2005 (KABl 2006 S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert: